

<p>Deutschsprachiger Schulsprengel St. Leonhard in Passeier 39015 St. Leonhard, Kirchweg 32 ☎ 0473-496600</p>		<p>Istituto comprensivo in lingua tedesca San Leonardo in Passiria 39015 San Leonardo, via chiesa 32 ☎ 0473-496600</p>
<p>Mittelschule St. Leonhard – Grundschulen St. Leonhard – Moos – Platt – Pfelders – Rabenstein – Stuls – Walten ✉ ssp.stleonhard@schule.suedtirol.it - ssp.stleonhard@pec.prov.bz.it - www.schulestleonhard.it</p>		

KRITERIEN FÜR DIE ANERKENNUNG AUSSERSCHULISCHER BILDUNGSANGEBOTE UND DIE AKKREDITIERUNG VON AUSSERSCHULISCHEN BILDUNGSTRÄGERN

SSP ST. LEONHARD IN PASSEIER

FOLGENDE KRITERIEN SIND WESENTLICHER BESTANDTEIL
DES BESCHLUSSES NR. 1 / 2018/19 VOM 25. Februar 2019
DES SCHULRATES DES SSP ST. LEONHARD

INHALTSVERZEICHNIS

1. Anerkannte Bildungstätigkeiten	2
2. Antrag um Akkreditierung	2
3. Auflagen für die Vereine und Organisationen	2
4. Bestätigung der Akkreditierung	3
5. Widerruf der Akkreditierung	4
6. Antrag um Befreiung von der Pflichtquote	4
7. Auflagen für die Eltern	4
8. Abmeldung vom und bzw. Nichtbesuch des außerschulischen Bildungsangebotes	5
9. Bewertung des außerschulischen Bildungsangebotes	5

Anerkennung außerschulischer Bildungsangebote
und
Akkreditierung von außerschulischen Bildungsträgern

1. Anerkannte Bildungstätigkeiten

Die Schule erkennt Musikschulen, Sportvereine sowie andere kulturell und erzieherisch tätige Vereinigungen und Organisationen an, deren Bildungstätigkeit mit dem allgemeinen Bildungsauftrag der Unterstufe und den Rahmenrichtlinien des Landes übereinstimmen.

2. Antrag um Akkreditierung

Alle Vereine und Organisationen, welche Interesse an der Anerkennung als außerschulischer Bildungsträger laut LG Nr. 1 vom 26.01.2015 (Bildungsgesetz), Art. 3 (Allgemeine Bildungsziele) haben, müssen das entsprechende Gesuchformular innerhalb 31. März des entsprechenden Jahres vollständig ausgefüllt im Schulsekretariat einreichen. Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter gestellt werden, welcher die Einhaltung angeführter Kriterien unter Übernahme der strafrechtlichen Verantwortung bestätigt. Das Antragsformular wird auf der Homepage der Schule bereitgestellt.

Die Akkreditierung gilt jeweils bis zum Ende des aktuellen Drei-Jahres-Zeitraums.

3. Auflagen für die Vereine und Organisationen

Die Vereine und Organisationen erklären, dass:

- die Bildungstätigkeit mit dem allgemeinen Bildungsauftrag der Schule und den Rahmenrichtlinien des Landes übereinstimmt und der Verein damit Bildungsverantwortung übernimmt;
- es sich um eine organisierte und regelmäßige Tätigkeit handelt (keine Schnupperkurse);

- das Bildungsangebot mindestens 34 Stunden umfasst, wobei die Teilnahmen an Wettkampfveranstaltungen nicht eingerechnet werden darf;
- die Bildungstätigkeiten von qualifizierten und volljährigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ausgeführt wird;
- die Bildungstätigkeiten außerhalb der Unterrichtszeiten durchgeführt werden;
- es sich nicht um Bildungstätigkeit mit politischer oder parteilicher Ausrichtung handelt;
- die Schüler und Schülerinnen bei der Bildungstätigkeit über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügen;
- die An- oder Abwesenheit der Schüler und Schülerinnen dokumentiert und zwei Mal im Jahr im Sekretariat der Schule abgegeben wird:
→ 20. Jänner (1. Semester)
→ 20. Mai (2. Semester)
- die Schule vom Verein unmittelbar informiert wird, wenn ein Schüler oder eine Schülerin im Laufe des Schuljahres dem Angebot häufig fernbleibt bzw. den Verein oder die Organisation nicht mehr besucht bzw. vom Verein für den weiteren Besuch des Angebotes ausgeschlossen wird;
- die Schulführungskraft jederzeit Auskunft und Einsicht in die entsprechenden Unterlagen (Vereinsstatut, Beschreibung der Tätigkeiten, Zertifizierung, Namen und Qualifikation der Leiterinnen und Leiter bzw. der Trainerinnen und Trainer, Präsenzlisten) erhält;
- die zuständigen Trainer/innen bzw. Übungsleiter/innen werden vom gesetzlichen Vertreter / von der gesetzlichen Vertreterin des Vereins bzw. der Organisation über die vorliegenden Kriterien und die damit verbundene Verantwortung informiert werden.

4. Bestätigung der Akkreditierung

Die Akkreditierung des außerschulischen Bildungsträgers erfolgt durch den Schulrat und hat eine Gültigkeit bis zum Ende des entsprechenden 3-Jahres-Zeitraumes. Alle akkreditierten Vereine und Organisationen werden in eine Liste aufgenommen, welche auf der Homepage der Schule veröffentlicht wird. Anträge, die nach dem 31. März eingereicht werden, können für das folgende Schuljahr nicht mehr berücksichtigt werden.

5. Widerruf der Akkreditierung

Eine Aberkennung der Akkreditierung kann durch den Schulrat erfolgen, wenn die verlangten Kriterien der Schule nicht eingehalten werden oder die Übermittlung der Teilnahmebestätigungen der Schülerinnen und Schüler nicht termingerecht erfolgen.

6. Antrag um Befreiung von der Pflichtquote

Für die Teilnahme an den Angeboten der außerschulischen Bildungsträger können Schülerinnen und Schüler für maximal 34 Wochenstunden vom Unterricht in der Pflichtquote freigestellt werden.

Die Freistellung vom Unterricht in der Pflichtquote ist für die Teilnahme an einem einzigen außerschulischen Angebot möglich.

Die Eltern oder Erziehungsberechtigten reichen das entsprechende Antragsformular innerhalb 31. August vollständig ausgefüllt in den jeweiligen Schulstellen oder im Schulsekretariat ein.

7. Auflagen für die Eltern

Die Eltern erklären, dass sie

- die Verantwortung für die Auswahl eines qualitätvollen Bildungsangebotes für ihr Kind übernehmen;
- ein Bildungsangebot wählen, welches sich mit den Pflichtunterrichtszeiten ihres Kindes nicht überschneidet;
- den Schulsprengel St. Leonhard in Passeier von jeglichen finanziellen Forderungen, für Spesen, welche durch den Besuch der genannten Tätigkeiten anfallen, entheben;
- die Verantwortung für den Hin- und Rückweg für den Besuch der genannten Bildungstätigkeit übernehmen und die Schule nicht für Unfälle während der Tätigkeit haftbar gemacht wird;
- die Schuldirektion schriftlich davon in Kenntnis setzen, wenn ihr Kind die außerschulischen Bildungstätigkeiten im Laufe des Schuljahres abbricht.

8. Abmeldung vom bzw. Nichtbesuch des außerschulischen Bildungsangebotes

Die außerschulische Bildungstätigkeit zählt zum persönlichen Jahresstundenplan der Schülerin bzw. des Schülers. Bei Abmeldung und/oder Nichtbesuch des außerschulischen Angebotes im Laufe des Schuljahres muss eine sofortige Meldung an die Schule folgen. Die Schülerin bzw. der Schüler wird von der jeweiligen Schule nach Möglichkeit einem Angebot in der Pflichtquote oder des Wahlbereiches zugewiesen.

Ungerechtfertigte Absenzen führen zum Ausschluss von der Freistellung im nachfolgenden Schuljahr. Über eventuell weitere Maßnahmen entscheidet der jeweilige Klassenrat.

9. Bewertung des außerschulischen Bildungsangebotes

Die Lernprozesse und Leistungen im Rahmen der außerschulischen Bildungsangebote sind nicht Gegenstand der Bewertung durch die Schule.

Erfahrungen, die im Rahmen informeller Bildung gemacht werden, finden im persönlichen Bildungsprofil der Schülerinnen und Schüler keine Anerkennung.

Alle erforderlichen Dokumente werden auf der Homepage der Schule unter folgendem Link

<http://schulestleonhard.it/schulsprengel-st-leonhard-in-passeier/akkreditierung/>

zur Verfügung gestellt.